



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

<b>10. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 17. Februar 1999</b>	<b>Nummer 6</b>
---------------------	--------------------------------------	-----------------

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Brandenburg zum Förderprogramm „Zuschüsse zur Förderung der Informations- und Kommunikationstechnologien“ (IuK) .....	98
<b>Ministerium der Finanzen</b>	
Weitere Durchführungshinweise zum Gesetz zur Umsetzung des Versorgungsberichts (Versorgungsreformgesetz 1998) - §§ 81 Abs. 2, 82 Bundesbesoldungsgesetz .....	101
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen</b>	
Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über das Verfahren zur Aufstellung eines Landespflegeplanes für Einrichtungen der Altenhilfe .....	102
<b>Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr</b>	
<b>Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur</b>	
Gemeinsamer Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die Zusammenarbeit zwischen den unteren Bauaufsichtsbehörden und den zuständigen Denkmalschutzbehörden sowie den Denkmalfachbehörden .....	105
<b>Beilage:</b> Amtlicher Anzeiger Nr. 6/1999	

**Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft,  
Mittelstand und Technologie  
des Landes Brandenburg zum Förderprogramm  
„Zuschüsse zur Förderung der Informations-  
und Kommunikationstechnologien“ (IuK)**

Vom 20. Januar 1999

## 1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

IuK-Technologien sind im Gegensatz zu anderen Technologien **Querschnittstechnologien**, die die Produktivität in Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft, vor allem aber in den exportorientierten Branchen in wachsendem Maße beeinflussen. Produktivität und Innovationsfähigkeit von Unternehmen aller Branchen hängen deshalb im Zeitalter der Informationsgesellschaft wesentlich vom Einsatz der IuK-Technologien ab.

Das Land Brandenburg kann nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie nach dem EFRE<sup>1</sup>-dominierten Operationellen Programm (Land Brandenburg, 1994 - 1999) Zuwendungen an kleine und mittlere Unternehmen (kmU) für Vorhaben zur Entwicklung, Einführung und Anwendung moderner IuK-Technologien im Land Brandenburg gewähren, wenn sie von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Land sind und wegen des hohen finanziellen und technischen Risikos ohne öffentliche Mittel nicht oder nur erheblich verzögert realisiert werden könnten.

Ziel ist die Erhöhung der Innovationsfähigkeit sowie die Verbesserung der Marktchancen der Brandenburger kmU.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

Eine Förderung kann für

- Entwicklungs- und Innovationsvorhaben
- Pilot- oder Demonstrationsvorhaben

im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien gewährt werden.

### 2.1 Entwicklungs- und Innovationsvorhaben

Entwicklungs- und Innovationsvorhaben werden von Unternehmen in Brandenburg allein oder unter Inanspruchnahme von Leistungen Dritter (z. B. Anwendung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen bzw. Erfahrungen anderer Art) mit dem Ziel der wirtschaftlichen Verwertung durchgeführt.

### 2.2 Pilot- und Demonstrationsvorhaben

Pilot- und Demonstrationsvorhaben werden von Unternehmen in Brandenburg allein oder unter Inanspruchnahme von Leistungen Dritter durchgeführt.

Die Pilot- und Demonstrationsvorhaben umfassen die Planung, den Bau, den Betrieb sowie die Erprobung der Funktionsfähigkeit und wirtschaftliche Optimierung von neuartigen IuK-Technologien.

### 2.3 Vorrangig gefördert werden:

Projekte, insbesondere des produzierenden Gewerbes oder der produktionsnahen Dienstleistung zur Entwicklung und Anwendung moderner innovativer IuK-Technologien in der Wirtschaft, vor allem Projekte zur Einführung und Weiterentwicklung folgender Technologien:

- wissensbasierte Informationssysteme für Wirtschaft und Tourismus
- Telematikanwendungen (z. B. Telekooperation)
- Anwendungen in innovativen Netzen
- Multimedia-Technologien
- innovative Medientechnologien (u. a. neuartige Methoden der Bildverarbeitung)
- Datenschutz und Datensicherheit.

Entwicklungsvorhaben aus dem Softwarebereich können auch gefördert werden, wenn das Ergebnis in technischen Prozessen zum Einsatz gelangt oder wenn es einer rechnergestützten Programmerstellung bzw. Systementwicklung dient.

### 2.4 Nicht gefördert werden:

- alleiniger Kauf von Standardsoftware
- routinemäßige Datenbanken unter MS DOS, WINDOWS, UNIX usw.

## 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind kmU der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des Umsatzsteuerrechtes, die ihren Sitz oder eine Produktionsstätte in Brandenburg haben.

3.2 Soweit eine Förderung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) in Betracht kommt, gilt:

Ein Vorhaben kann gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen, d. h., förderfähig sind nur solche kmU, die den Primäreffekt im Sinne der GA gemäß Ziffer 2.1, Teil II, erfüllen und nicht gemäß Ziffer 3, Teil II, von der Förderung ausgeschlossen sind (bezogen auf den jeweils gültigen Rahmenplan der GA).

Gemäß derzeit gültigem GA-Rahmenplan sind Vorhaben aus folgenden Branchen nicht förderfähig:

<sup>1</sup> Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

- Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung,
- Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion,
- Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerke und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen,
- Baugewerbe,
- Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel,
- Transport- und Lagergewerbe,
- Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen.

3.3 Kleine und mittlere Unternehmen sind die Unternehmen, die gleichzeitig folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Beschäftigung von weniger als 250 Arbeitskräften,
- das Unternehmen darf entweder
  - einen Jahresumsatz von nicht mehr als 40 Millionen ECU<sup>2</sup> erzielen oder
  - eine Bilanzsumme von nicht mehr als 27 Millionen ECU erreichen und
- das Unternehmen darf sich zu höchstens 25 % im Besitz eines oder mehrerer diese Definition nicht erfüllenden Unternehmen befinden (Unabhängigkeitskriterium, s. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 107/8 vom 30. April 1996; Ausnahme: öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und - soweit keine Kontrolle ausgeübt wird - institutionelle Anleger).

3.4 Unternehmen, die keine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben, können in Verbundvorhaben mitarbeiten. Allerdings erhalten sie keine direkte Förderung aus diesem Programm.

Vorrangig gefördert werden Verbundprojekte mit Berliner Unternehmen oder Forschungseinrichtungen.

Bei diesen Projekten erfolgt die Förderung der Partner durch das jeweilige Sitzland.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Vorhaben können nur gefördert werden, wenn sie hinreichend konkretisiert sind, ein verwertbares und neues oder neuartiges Produkt/Technologie zur Markteinführung entwickelt wird oder eine Technologie in den Produktionsprozeß eingeführt werden soll.

Die Weiterentwicklung von bereits auf dem Markt befindlichen Produkten/Technologien kann gefördert werden, wenn dies zu neuen oder neuartigen Produkten/Technologien führt. Die Förderung kann auch die Markteinführung einer neuen Technologie einschließen.

Ein Produkt oder eine Technologie gilt als neu, wenn der relevante Markt ein annähernd gleichwertiges Produkt/Technologie

noch nicht anbietet oder eine gleichartige Technologie noch nicht entwickelt worden ist. Der Neuigkeitscharakter ist durch geeignete und kommentierte Marktrecherchen zu belegen.

Das Vorhaben muß technologisch durchführbar sein und mittelfristig einen wirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen.

Der Antragsteller muß nachvollziehbar darstellen, daß er zur Durchführung des Projektes in der Lage ist.

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung durch Gewährung einer Zuwendung für einen im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraum. Die Zuwendungen erfolgen als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Anteilfinanzierung. Die Höhe der Zuwendung wird in jedem Einzelfall festgelegt und beträgt für ein Entwicklungs- und Innovationsvorhaben sowie für ein Pilot- und Demonstrationsvorhaben bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten und höchstens 200.000 ECU<sup>3</sup>. Die Laufzeit eines Vorhabens sollte zwei Jahre nicht überschreiten.

Bei Abweichungen von dieser Fördersumme ist nur die Förderung von strukturelevanten Projekten (Ziel - 1 - Gebiet) auf der Grundlage einer Einzelfallentscheidung durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Brandenburg möglich, die bei der Europäischen Kommission zu notifizieren und von dieser zu genehmigen ist.

Nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides und der Nebenbestimmungen dürfen nur die durch das Vorhaben verursachten, notwendigen, angemessenen und nachzuweisenden Selbstkosten abgerechnet werden, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung im Bewilligungszeitraum entstanden sind. Übersteigen die tatsächlichen Selbstkosten des Vorhabens den Selbstkostenhöchstbetrag, so hat der Zuwendungsempfänger den Mehrbetrag selbst zu tragen.

Die Selbstkosten sind unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Erteilung des Zuwendungsbescheides geltenden Fassung der Leitsätze für die Preisermittlung bei öffentlichen Aufträgen (LSP) zu ermitteln.

Folgende vorhabenbezogene Einzelkosten (ohne Umsatzsteuer) sind zuwendungsfähig:

- Materialkosten,
- Forschungs- und Entwicklungsfremdleistungen (F+E-Fremdleistungen),
- Personalkosten, ermittelt als lohnsteuerpflichtige Bruttolöhne und -gehälter (ohne Umsatz- oder gewinnabhängige sowie andere üblicherweise nicht monatlich gezahlte Lohn- und Gehaltsbestandteile); bei ohne feste Entlohnung tätigen Unternehmen können Personaleinzelkosten entsprechend dem Gehalt eines vergleichbaren Mitarbeiters berücksichtigt werden,
- unbedingt erforderliche Reisekosten (ohne Beschaffungsfahrten),

<sup>2</sup> Es gilt der jeweilige Umrechnungskurs zum Zeitpunkt der Antragstellung.

<sup>3</sup> Es gilt der jeweilige Umrechnungskurs zum Zeitpunkt der Antragstellung.

- Anschaffungs- bzw. Herstellkosten vorhabenspezifischer Anlagen,
- sonstige unmittelbare Vorhabenskosten (z. B. Leistungen Dritter, die nicht F+E-Leistungen sind).

Die übrigen durch das Vorhaben verursachten Kosten werden pauschal durch einen Zuschlag von 80 % auf die Personaleinzelkosten abgegolten.

Der Personenmonat ist mit 160 vorhabenbezogenen Personenstunden angesetzt. Es dürfen nur produktive Stunden abgerechnet werden.

Nicht zuwendungsfähige Kosten sind insbesondere:

- kalkulatorische Zinsen
- die Gewerbeertragssteuer
- kalkulatorische Kosten für Einzelwagnisse
- Kosten der freien Forschung und Entwicklung
- der kalkulatorische Gewinn
- Kosten für Baumaßnahmen und Grunderwerbskosten.

Der Zuwendungsempfänger hat für die im Vorhaben beschafften oder hergestellten Gegenstände ihm zustehende Investitionszulagen in Anspruch zu nehmen. Die Zuwendung verringert sich anteilig gemäß geltender Investitionszulage.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über das Vorhaben folgende Angaben bekanntzugeben:

- Thema und Zweck des Vorhabens,
- Zuwendungsempfänger und ausführende Stelle,
- den für die Durchführung des Vorhabens verantwortlichen Projektleiter,
- Bewilligungszeitraum,
- Höhe der Zuwendung und Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers,
- Anzahl der erhaltenen bzw. neu eingerichteten Arbeitsplätze.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, das Ergebnis in seinen wesentlichen Teilen innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluß des Vorhabens auf geeignete Weise den fachlich interessierten Stellen im Land Brandenburg zugänglich zu machen bzw. auf Fachkongressen vorzustellen oder in angemessener Weise zu veröffentlichen (z. B. Fachzeitschriften).

Bei Veröffentlichungen und Berichten ist der Zuwendungsempfänger und gegebenenfalls seine Unterauftragnehmer verpflichtet, an deutlich sichtbarer Stelle folgenden Hinweis aufzunehmen: „Das Projekt wurde mit Mitteln des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Brandenburg gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt der Veröffentlichung liegt beim Autor.“

Der Zuwendungsgeber erhält von allen Veröffentlichungen ein Belegexemplar und ist berechtigt, eine Kurzfassung des Vorhabensergebnisses gesondert zu veröffentlichen.

## 7. Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind formgebunden. Sie sind in dreifacher Ausfertigung nach einer Erstberatung durch die T.IN.A. Technologie- und Innovations-Agentur Brandenburg GmbH (T.IN.A. Brandenburg) zu richten an:

InvestitionsBank des Landes Brandenburg  
Steinstraße 104 - 106  
14480 Potsdam

Die Antragsunterlagen sind bei den Geschäftsstellen der InvestitionsBank und der T.IN.A. Brandenburg zu beziehen.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag entscheidet die InvestitionsBank des Landes Brandenburg auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und der fachlichen Stellungnahme der T.IN.A. Brandenburg GmbH im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie.

Mit der Maßnahme gemäß den Nummern 2.1 bis 2.3 darf erst nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

Wird eine Zuwendung bewilligt, erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid mit Nebenbestimmungen. Die Nebenbestimmungen regeln verbindlich alle Rechte und Pflichten des Zuwendungsempfängers, u. a. hinsichtlich der Berichtspflichten, der Zahlungsmodalitäten und der Verwendungsnachweise sowie seiner Prüfung.

### 7.3 Zu beachtende Vorschriften

Die InvestitionsBank, die T.IN.A. Brandenburg und das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie sind berechtigt, den Fortgang der Arbeiten zu kontrollieren, alle hierfür notwendigen Unterlagen einschließlich Niederschriften über Material und Arbeitsaufwand einzusehen und die Einhaltung der Vorgaben zu überwachen.

Zur Gewährleistung einer Erfolgskontrolle sind sowohl bei der Antragstellung (Darstellung der Erfolgsaussichten) als auch im Abschlußbericht insbesondere die Aspekte zukunftsorientierte Arbeitsplatzbeschaffung und -erhaltung, Technologietransfer, Marktrelevanz und der Innovationsgrad zu bewerten.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften/Verwaltungsvorschriften für Gemeinden zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1999.

### Weitere Durchführungshinweise zum Gesetz zur Umsetzung des Versorgungsberichts (Versorgungsreformgesetz 1998) - §§ 81 Abs. 2, 82 Bundesbesoldungsgesetz

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen  
15.8 - 2004 - 81/82  
Vom 25. Januar 1999

Unter Bezugnahme auf seine Allgemeinen Hinweise zum Versorgungsreformgesetz 1998 vom 15. Juli 1998 (ABl. S. 799) hat das Bundesministerium des Innern mit Rundschreiben vom 6. Januar 1999, Gz. D II 3 - 221 810/1, Durchführungshinweise zu den §§ 81 Abs. 2, 82 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der Fassung des Versorgungsreformgesetzes 1998 gegeben.

Nachstehend wird der Wortlaut des Rundschreibens mit einem ergänzenden Hinweis des Ministeriums der Finanzen bekanntgegeben. Um Beachtung wird gebeten.

1. Die mit dem Bezugsschreiben gegebenen Hinweise zum Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen ergänze ich hinsichtlich der Anwendung des § 81 Abs. 2 BBesG wie folgt:

Nach § 81 Abs. 2 BBesG sind in den dort genannten Fällen die bisherigen Vorschriften über die Ruhegehaltfähigkeit in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Im Falle der weggefallenen **Vorbemerkung Nr. 3a BBesO A und B** ergibt sich der Betrag der ruhegehaltfähigen Zulage aus der im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand geltenden Anlage IX (BBesG). Das bedeutet in den Fällen der mit Wirkung vom 1. Januar 1999 abgesenkten Sicherheitszulagen (Vorbemerkung Nr. 8 und 8b BBesO A und B) bzw. der weggefallenen Zulage nach Vorbemerkung Nr. 8c BBesO A und B, daß diese Zulagen nach dem 31. Dezember 1998 auch nur in dem verminderten Umfang zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören oder gar nicht mehr (Vorbemerkung Nr. 8c a. a. O.).

Im Sinne der Rechtsstandwahrung des § 81 Abs. 2 BBesG ist es dann allerdings geboten, eine nach § 81 Abs. 1 BBesG gewährte Ausgleichszulage ebenfalls als ruhegehaltfähig zu behandeln, weil sie denselben Regeln über die Ruhegehaltfähigkeit unterstehen muß, wie die durch sie kompensierte - weggefallene oder verminderte - Zulage.

Die betragsmäßig abgesenkten Zulagen nach Vorbemerkung Nr. 8 und 8b BBesO A und B können zum Auffüllen der 10jährigen Mindestzeit zulageberechtigender Verwen-

dung nach Vorbemerkung Nr. 3a Abs. 1 BBesO A und B bei diesen Zulagen berücksichtigt werden, weil sie später auch nur in dieser Höhe zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören.

Für die weggefallene Stellenzulage nach **Vorbemerkung Nr. 23 BBesO A und B** hat § 81 Abs. 2 BBesG hingegen keine Bedeutung, weil diese Zulage beim Eintritt in den Ruhestand nicht mehr zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehört.

*Hinweis des Ministeriums der Finanzen:*

*Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass zwar die weggefallene Stellenzulage ab 1. Januar 1999 nicht mehr zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zählt, jedoch eine Ausgleichszulage nach § 81 Abs. 1 BBesG, die wegen des Wegfalls der Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 23 BBesO A und B zusteht, in der Höhe zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehört.*

Für Zulageempfänger, die die Stellenzulage nach **Vorbemerkung Nr. 6 BBesO A und B** bereits am 31. Dezember 1998 bezogen haben, zählt auch bei späterem Eintritt in den Ruhestand der am 31. Dezember 1998 geltende (also der volle) Betrag zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.

2. Nach der Übergangsregelung des § 82 BBesG gelten - längstens bis zur Beendigung des am 31. Dezember 1998 bestehenden Anwärterverhältnisses - die Vorschriften weiter, die unmittelbar die Anwärterbezüge betreffen. Vorschriften, die nur mittelbar die Höhe der Anwärterbezüge beeinflussen, fallen nicht unter die Übergangsregelung des § 82 BBesG.

So ist die ab 1. Januar 1999 auch für Anwärterbezüge geltende Besoldungskürzungsvorschrift des § 3a BBesG auf Anwärter „alten Rechts“ anwendbar. Ab dem 1. Januar 1999 ist § 65 Abs. 3 BBesG nur noch in der Fassung des Versorgungsreformgesetzes maßgebend.

Ändern sich bei Anwärtern „alten Rechts“ die persönlichen Verhältnisse (z. B. Vollendung des 26. Lebensjahres, Eheschließung), richtet sich die besoldungsrechtliche Behandlung nach den bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Vorschriften. Heiratet eine Anwärterin „alten Rechts“ einen Beamten mit Dienstbezügen, erhält die Anwärterin den halben Anwärterverheiratetenzuschlag, der Beamte den Familienzuschlag der Stufe 1 (keine Konkurrenz).

**Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Frauen über das Verfahren  
zur Aufstellung eines Landespflegeplanes  
für Einrichtungen der Altenhilfe**

- 53-4376.3 -  
Vom 9. Februar 1999

**1. Landespflegeplan**

1.1 Die Planung des Landes Brandenburg gemäß § 3 Landespflegegesetz unterscheidet nach Einrichtungen für alte Menschen, für behinderte Personen und für chronisch-psychisch Kranke/Abhängigkeitskranke. Bei der Förderung dieser Einrichtungen durch das Investitionsprogramm Pflege (IVP) des Landes Brandenburg wird dementsprechend getrennt nach A-Projekten für alte Menschen, B-Projekten für Behinderte und C-Projekten für chronisch-psychisch Kranke/Abhängigkeitskranke. Der Landespflegeplan enthält ferner, soweit bekannt, Bestand und Planungen der nichtgeförderten Einrichtungen. Er weist den Bestand, die im Bau befindlichen Plätze und die geplanten Plätze aus. Mit der Aufnahme einer Planung in den Landespflegeplan ist noch nicht entschieden, ob und in welchem Umfang eine Investitionsförderung erfolgt.

1.2 Der Landespflegeplan gemäß § 3 Abs. 1 Landespflegegesetz enthält nach §§ 1 und 3 Landespflegegesetz neben Pflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) auch Plandaten für Einrichtungen der Behindertenhilfe, bei denen der Eingliederungszweck im Vordergrund steht. Bei Pflegeeinrichtungen stellt er aus Zweckmäßigkeitsgründen neben dem Pflegebereich des SGB XI auch Planungen für mit diesen Einrichtungen verbundene andere Einrichtungsteile fest (Betreutes Wohnen). Außerdem sind nach § 3 Abs. 2 des Landespflegegesetzes Elemente der Binnendifferenzierung einer Einrichtung festzustellen.

1.3 Der Landespflegeplan legt die Grundsätze für die Aufstellung der Planung und der Bedarfsanhaltswerte fest. Die Aussagen über den künftigen Bedarf beruhen auf einer Prognose der künftigen Inanspruchnahme unter Abwägung der Zielsetzungen des § 1 Landespflegegesetz.

1.4 Für die Feststellung, ob eine vorhandene oder geplante Einrichtung für die zukünftige Entwicklung gemäß § 3 Abs. 2 Landespflegegesetz erforderlich ist, gilt das folgende Verfahren.

**2. Vorbereitung des Landespflegeplans**

2.1 Zur Vorbereitung eines Landespflegeplanes gemäß § 3 Abs. 1 Landespflegegesetz zu Einrichtungen für alte Menschen führt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (MASGF) Regionalkonferenzen für das Gebiet eines Landkreises/einer kreisfreien

Stadt durch. Auf der Grundlage des Ergebnisses der Regionalkonferenz entscheidet das MASGF unter Abwägung des ermittelten künftigen Bedarfs und der Zielsetzung des § 1 Landespflegegesetz über die Aufnahme einer Einrichtung der Altenpflege in den Landespflegeplan. Die Entscheidung soll die wesentlichen Gründe erkennen lassen; sie kann auf das Protokoll nach Nummer 10 Bezug nehmen.

2.2 Von der Durchführung einer Regionalkonferenz kann abgesehen werden, wenn die eingegangenen Anmeldungen oder Einwendungen der Interessenten nach Nummer 5.2 zu der Plangrundlage des MASGF nach Nummer 7.2 und die Stellungnahme der kommunalen Gebietskörperschaft dazu nach Nummer 9 es erlauben, insbesondere keinen wesentlichen Erörterungsbedarf erkennen lassen.

**3. Regionalkonferenzen**

3.1 In den Regionalkonferenzen erörtern die Teilnehmer nach Nummer 4 und das MASGF sowie die von ihm Beteiligten die Konferenzunterlagen nach Nummer 5.1 mit dem Ziel, eine einvernehmliche Planung herzustellen. Die Wahrnehmung von Beteiligungsrechten der Landkreise/kreisfreien Städte, des Landespflegeausschusses und der Pflegekassen gemäß § 3 Abs. 1 Landespflegegesetz soll dadurch erleichtert und unterstützt werden.

3.2 Die Regionalkonferenzen sind nicht öffentlich. Der Vorsitz liegt bei einem Vertreter des MASGF; er bestimmt Ort und Zeit der Sitzung, ist zuständig für die Ordnung und nimmt das Hausrecht wahr. Bei Bedarf kann er die Regionalkonferenz unterbrechen sowie Termin und Ort zur Fortsetzung festlegen.

**4. Teilnehmer**

Als Teilnehmer der Regionalkonferenz werden vom MASGF eingeladen

- Vertreter des Landkreises/der kreisfreien Stadt,
- Vertreter des Landesamtes für Soziales und Versorgung,
- Vertreter der Verbände der Pflegekassen im Land Brandenburg,
- der Vorsitzende des Landespflegeausschusses oder seine Vertretung,
- je ein Vertreter der festgestellten Interessenten nach Nummer 6.1 sowie sonstige Träger gemäß Nummer 6.2 und
- je ein Vertreter der Spitzenverbände der im Land Brandenburg tätigen Heimträger (Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk, Zentrale Wohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, Bundesverband Privater Alten- und Pflegeheime BPA und Arbeitsgemeinschaft Privater Heime APH).

Das MASGF kann weitere Personen als Teilnehmer einladen oder zulassen.

## 5. Konferenzunterlagen; Form und Frist

5.1 Konferenzunterlagen sind

5.1.1 die Plangrundlage des MASGF nach Nummer 7.2,

5.1.2 die gemäß Nummer 5.2 eingereichten Anmeldungen oder Einwendungen der festgestellten Interessenten und

5.1.3 die Stellungnahme des Landkreises/der kreisfreien Stadt nach Nummer 9.

5.2 Anmeldungen oder Einwendungen von Interessenten sind schriftlich in 3facher Ausfertigung bis spätestens 3 Wochen nach Beginn der Auslegung der Plangrundlage nach Nummer 7.1 beim MASGF einzureichen. Der Nachweis über die Einhaltung der Ausschlussfrist wird durch Eingangsstempel beim MASGF erbracht. Anmeldungen oder Einwendungen von Interessenten sind auch erforderlich, wenn in zurückliegender Zeit ein Antrag gestellt und vom MASGF förmlich noch nicht entschieden wurde.

5.2.1 Anmeldungen von Interessenten zu der Plangrundlage des MASGF müssen aussagefähige Unterlagen zur Projektidee, zum Standort, zur geplanten Platzzahl, zur Zielgruppe und über die Qualifikation als Träger enthalten. Außerdem muß erkennbar sein, daß die Einrichtung bedarfsgerecht, leistungsfähig und wirtschaftlich ist/sein wird. Darstellungen zur betriebswirtschaftlichen Situation sind auf einem gesonderten Blatt und entsprechend gekennzeichnet einzureichen. Falls die Einrichtung schon betrieben wird, ist dem Antrag zusätzlich eine aktuelle und differenzierte Darstellung der realen Belegungssituation beizufügen. Diese Darstellung kann unterbleiben, wenn der Antragsteller die einschlägige Erhebung des MASGF zum 31.12.1998 beantwortet hat. Einwendungen von Interessenten gegen die Plangrundlage des MASGF müssen qualifiziert begründet werden und entgegenstehende Rechtsansprüche darstellen.

5.2.2 Nur festgestellte Interessenten nach Nummer 6.1 haben einen Anspruch auf Erörterung ihrer Anmeldungen oder Einwendungen in der Regionalkonferenz. Verspätete Anmeldungen oder Einwendungen können zu einer Erörterung zugelassen werden, wenn das Verfahren dadurch nicht verzögert wird.

5.3 Das MASGF stellt die Konferenzunterlagen nach Nummer 5.1.2 ohne die Darstellung der betriebswirtschaftlichen Situation und nach Nummer 5.1.3 den Konferenzteilnehmern nach Nummer 4 so früh wie möglich zur Verfügung; für die Plangrundlage des MASGF gilt Nummer 7.1.

## 6. Festgestellter Interessent

6.1 Festgestellter Interessent ist, wer sich form- und fristgerecht nach Nummer 5.2 gemeldet hat oder vom MASGF zur Teilnahme an der Regionalkonferenz schriftlich eingeladen oder zugelassen wird.

6.2 Das MASGF lädt jeden festgestellten Interessenten zur Teilnahme an der Regionalkonferenz ein. Das gilt auch für Träger, gegen die sich Anmeldungen oder Einwendungen Dritter nach Nummer 5.2 richten oder die davon berührt sein können.

## 7. Plangrundlage

7.1 Die Plangrundlage des MASGF liegt ab einem Zeitpunkt, den das MASGF im Amtsblatt des Landes Brandenburg bekannt macht, bis zum Termin der Regionalkonferenz im Sozialdezernat der Kreisverwaltung/der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme aus. Sie kann auch per Internet unter der Adresse <http://www.brandenburg.de/land/masgf/soziales/regionalkonferenz/index.htm> abgerufen werden.

7.2 Die Plangrundlage des MASGF besteht aus

7.2.1 einer Darstellung des Bestandes an planungsrelevanten Einrichtungen im Gebiet des Landkreises/der kreisfreien Stadt,

7.2.2 der Bedarfsprognose für Plätze der vollstationären Pflege gemäß SGB XI für Personen ab vollendetem 65. Lebensjahr (Kombination von empirisch festgestelltem Inanspruchnahme-Verhalten zum Stichtag 31.12.1998 und der Bevölkerungsprognose des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik (Basisjahr 1995) unter Berücksichtigung von Faktoren, die das künftige Inanspruchnahme-Verhalten beeinflussen können),

7.2.3 der Darstellung des Planungsstandes für alle stationären Einrichtungen der Altenhilfe nach dem Stand der Regionalkonferenzen im Jahr 1995/96 unter Berücksichtigung von zwischenzeitlich erfolgten Detailfortschreibungen.

## 8. Termin und Ort der Regionalkonferenz

Der Termin und der Ort der Regionalkonferenz sowie weitere Informationen zum Verfahren sind der Anlage zu diesem Erlaß zu entnehmen und unter der Adresse <http://www.brandenburg.de/land/masgf/soziales/regionalkonferenz/index.htm> im Internet veröffentlicht.

## 9. Kommunale Stellungnahme

Zu den Anträgen und Einwendungen der Interessenten zu den Plangrundlagen des MASGF sollen die Landkreise/kreisfreien Städte Stellung nehmen. Bei an das Land Berlin grenzenden Kreisen/kreisfreien Städten soll die Stellungnahme auf die Bedeutung der Ent-

wicklung der Berliner Angebotsstrukturen eingehen. Die Stellungnahme soll vor allem die Bewertung des Landkreises/der kreisfreien Stadt im Gesamtzusammenhang aller vorhandenen, bereits in die Planung aufgenommenen und jetzt nach Nummer 5 bekundeten neuen Anmeldungen und Einwendungen erkennen lassen. Die kommunale Gebietskörperschaft trägt diese Stellungnahme in der Regionalkonferenz vor und übergibt zu diesem Termin allen Teilnehmern nach Nummer 4 eine schriftliche Darstellung. Diese soll dem MASGF spätestens 7 Werktage nach dem Ende der Frist nach Nummer 5.2 schriftlich vorliegen.

#### 10. Ergebnis der Regionalkonferenz

Das MASGF erstellt zu jeder Regionalkonferenz ein Protokoll. Dieses wird jedem Teilnehmer der Regionalkonferenz nach Nummer 4 in Kopie zugestellt.

#### 11. Aufnahme in den Landespflegeplan

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Regionalkonferenz entscheidet das MASGF über die Aufnahme einer Einrichtung der Altenpflege, die in der Regionalkonferenz behandelt wurde, in den Landespflegeplan. Hierzu ist gemäß § 3 Abs. 1 Landespflegegesetz das Einvernehmen mit dem betroffenen Landkreis/der kreisfreien Stadt herzustellen und das Einvernehmen mit den Pflegekassen anzustreben sowie der Landespflegeausschuß anzuhören.

#### 12. Investitionsförderung

Das MASGF veröffentlicht gemäß § 3 Abs. 1 Landespflegegesetz den Landespflegeplan; Teilveröffentlichungen sind möglich. Die Aufnahme in den Landespflegeplan ist gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 Landespflegegesetz eine Voraussetzung zur Investitionsförderung durch das Land Brandenburg. Sie begründet jedoch keinen Rechtsanspruch auf Investitionsförderung.

#### 13. Außerkrafttreten

Dieser Erlaß tritt am 31.12.2000 außer Kraft.

### Anlage gemäß Nummer 8

#### 1. Termin und Ort der Regionalkonferenz

Regionalkonferenzen finden statt

- am 09.04.1999 für den Landkreis Oberhavel im Gebäude der InvestitionsBank des Landes Brandenburg ILB, Steinstraße 104 - 106, 14482 Potsdam, 3. Etage, A-Trakt, Raum 348;
- am 13.04.1999 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Gebäude der InvestitionsBank des Landes Brandenburg ILB, Steinstraße 104 - 106, 14482 Potsdam, 3. Etage, A-Trakt, Raum 348;
- am 15.04.1999 für den Landkreis Potsdam-Mittelmark im Gebäude der InvestitionsBank des Landes Brandenburg ILB, Steinstraße 104 - 106, 14482 Potsdam, 3. Etage, A-Trakt, Raum 348;
- am 20.04.1999 für den Landkreis Oder-Spree im Gebäude der InvestitionsBank des Landes Brandenburg ILB, Steinstraße 104 - 106, 14482 Potsdam, 3. Etage, A-Trakt, Raum 348;
- am 22.04.1999 für den Landkreis Dahme-Spreewald im Gebäude der InvestitionsBank des Landes Brandenburg ILB, Steinstraße 104 - 106, 14482 Potsdam, 3. Etage, A-Trakt, Raum 348;
- am 27.04.1999 für den Landkreis Barnim im Gebäude der InvestitionsBank des Landes Brandenburg ILB, Steinstraße 104 - 106, 14482 Potsdam, 3. Etage, A-Trakt, Raum 348;
- am 29.04.1999 für die Stadt Frankfurt (Oder) im Gebäude der InvestitionsBank des Landes Brandenburg ILB, Steinstraße 104 - 106, 14482 Potsdam, 3. Etage, A-Trakt, Raum 348;
- am 04.05.1999 für den Landkreis Uckermark im Plenarsaal, Kreisverwaltung, Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau;
- am 06.05.1999 für den Landkreis Spree-Neiße im Gebäude der InvestitionsBank des Landes Brandenburg ILB, Steinstraße 104 - 106, 14482 Potsdam, 3. Etage, A-Trakt, Raum 348;
- am 10.05.1999 für den Landkreis Havelland im Gebäude der InvestitionsBank des Landes Brandenburg ILB, Steinstraße 104 - 106, 14482 Potsdam, 3. Etage, A-Trakt, Raum 348;
- am 18.05.1999 für den Landkreis Märkisch-Oderland im Gebäude der InvestitionsBank des Landes Brandenburg ILB, Steinstraße 104 - 106, 14482 Potsdam, 3. Etage, A-Trakt, Raum 348;
- am 20.05.1999 für den Landkreis Teltow-Fläming im Gebäude der InvestitionsBank des Landes Brandenburg ILB, Steinstraße 104 - 106, 14482 Potsdam, 3. Etage, A-Trakt, Raum 348;
- am 26.05.1999 für die Stadt Brandenburg an der Havel im Gebäude der InvestitionsBank des Landes Brandenburg ILB, Steinstraße 104 - 106, 14482 Potsdam, 3. Etage, A-Trakt, Raum 348;
- am 28.05.1999 für die Stadt Cottbus im Gebäude der InvestitionsBank des Landes Brandenburg ILB, Steinstraße 104 - 106, 14482 Potsdam, 3. Etage, A-Trakt, Raum 348;
- am 01.06.1999 für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz im Gebäude der InvestitionsBank des Landes Brandenburg ILB, Steinstraße 104 - 106, 14482 Potsdam, 3. Etage, A-Trakt, Raum 348;
- am 03.06.1999 für den Landkreis Prignitz im Gebäude der InvestitionsBank des Landes Brandenburg ILB, Steinstraße 104 - 106, 14482 Potsdam, 3. Etage, A-Trakt, Raum 348;

- am 08.06.1999 für die Stadt Potsdam im Gebäude der InvestitionsBank des Landes Brandenburg ILB, Steinstraße 104 - 106, 14482 Potsdam, 3. Etage, A-Trakt, Raum 348;
- am 10.06.1999 für den Landkreis Elbe-Elster im Gebäude der InvestitionsBank des Landes Brandenburg ILB, Steinstraße 104 - 106, 14482 Potsdam, 3. Etage, A-Trakt, Raum 348.

Alle Regionalkonferenzen beginnen um 9.30 Uhr und dauern voraussichtlich bis zum Nachmittag.

## 2. Veröffentlichung der Plangrundlage

Die Plangrundlage des MASGF nach Nummer 7.2 liegt zur Einsichtnahme

- a) ab dem 26. Februar 1999 für die Landkreise Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Oder-Spree, Dahme-Spreewald, Barnim und
- b) ab dem 19. März 1999 für die Landkreise Uckermark, Spree-Neiße, Havelland, Märkisch-Oderland, Teltow-Fläming, Oberspreewald-Lausitz, Prignitz, Elbe-Elster sowie für die Städte Frankfurt (Oder), Brandenburg an der Havel, Cottbus und Potsdam

im Sozialdezernat der beteiligten Kreisverwaltung/Stadtverwaltung bis zum Termin der Regionalkonferenz aus. Interessenten können diese Plangrundlage des MASGF auch per Internet unter der Adresse <http://www.brandenburg.de/land/masgf/soziales/regionalkonferenz/index.htm> beziehen. Die 3wöchige Ausschußfrist nach Nummer 5.2 endet für die unter Buchstabe a benannten Regionalkonferenzen am 18.03.1999 und für die unter Buchstabe b benannten am 08.04.1999.

### **Gemeinsamer Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die Zusammenarbeit zwischen den unteren Bauaufsichtsbehörden und den zuständigen Denkmalschutzbehörden sowie den Denkmalfachbehörden**

Vom 11. Dezember 1998

#### 1 Grundsatz

Nach § 15 Abs. 4 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) entfällt das denkmalrechtliche Erlaubnisverfahren, wenn die nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 BbgDSchG erlaubnispflichtigen Maßnahmen der Baugenehmigung nach § 66 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) bedürfen.

Das denkmalrechtliche Erlaubnisverfahren entfällt nicht beim Bauanzeigeverfahren und beim vereinfach-

ten Baugenehmigungsverfahren nach § 69 BbgBO. In diesen Verfahren ist die denkmalrechtliche Erlaubnis entsprechend § 71 Abs. 5 BbgBO als Bauvorlage beizufügen.

Die nach § 65 BbgBO zuständige untere Bauaufsichtsbehörde entscheidet unter Beteiligung der zuständigen Denkmalschutzbehörde und der jeweiligen Denkmalfachbehörde. Die untere Bauaufsichtsbehörde ist bei ihrer Entscheidung an die materiell-rechtlichen Vorschriften des BbgDSchG gebunden. Die Baugenehmigung darf nach § 74 Abs. 1 BbgBO nur erteilt werden, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften, hierzu gehört auch das BbgDSchG, entgegenstehen.

#### 2 Beteiligte Behörden und Zuständigkeit

##### 2.1 Untere Denkmalschutzbehörden

Die unteren Denkmalschutzbehörden sind für Entscheidungen nach § 15 Abs. 1 BbgDSchG zuständig.

Erlaubnispflichtige Maßnahmen nach § 15 Abs. 1 BbgDSchG sind z. B.

- Instandsetzung, Wiederherstellung, Umgestaltung oder Veränderung eines Denkmals. Dazu gehören auch Abrisse in einem Denkmalbereich oder Teilerstörungen großflächiger Bodendenkmale.
- Veränderung oder Beeinträchtigung der Substanz oder des Erscheinungsbildes eines Denkmals durch Veränderungen oder sonstige Maßnahmen in der Umgebung des Denkmals.

2.1.1 Die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörden obliegen grundsätzlich den Landkreisen und kreisfreien Städten (§ 3 Abs. 2 BbgDSchG).

2.1.2 Die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg ist zuständige untere Denkmalschutzbehörde (§ 3 Abs. 3 BbgDSchG) für Gebäude und Grundstücke, die im Eigentum der Stiftung stehen (stiftungseigene Denkmale).

##### 2.2 Oberste Denkmalschutzbehörde

Die oberste Denkmalschutzbehörde ist für Entscheidungen nach § 15 Abs. 2 BbgDSchG zuständig.

Erlaubnispflichtige Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 BbgDSchG sind die Zerstörung oder Wegnahme eines Denkmals. Zerstörung ist jeder Eingriff in das Denkmal, der zur vollständigen Aufhebung des Denkmalswertes führt. Die Schwelle zur Zerstörung eines Denkmals kann daher vor der völligen physischen Zerstörung des Objekts erreicht sein.

2.2.1 Oberste Denkmalschutzbehörde ist das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur.

### 2.3 Denkmalfachbehörden

Die Denkmalfachbehörden sind u. a. zuständig für die fachliche Beratung und Erstellung von Gutachten. Sie wirken an denkmalpflegerischen Maßnahmen und deren Kontrolle mit.

Die Denkmalfachbehörden sind Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 4 BbgDSchG).

2.3.1 Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege ist zuständig für Einzeldenkmale, Denkmalbereiche und bewegliche Denkmale.

2.3.2 Das Brandenburgische Landesmuseum für Ur- und Frühgeschichte nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale wahr.

### 2.4 Untere Bauaufsichtsbehörden

Nach § 63 Abs. 1 BbgBO sind die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Großen kreisangehörigen Städte untere Bauaufsichtsbehörden.

Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind zuständig für den Vollzug der BbgBO sowie anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Errichtung, die Änderung, die Instandhaltung, die Nutzung oder den Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen, soweit nicht anderes bestimmt ist.

## 3 Genehmigungsverfahren

3.1 Nach § 68 Abs. 2 BbgBO sind mit dem Bauantrag alle für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrages erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) einzureichen.

Nach § 11 Nr. 6 der Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) zählen zu den Bauvorlagen auch die sonstigen für das jeweilige Bauvorhaben erforderlichen Unterlagen und Nachweise. Bei einem Denkmal sind als Bauvorlagen die erforderlichen Unterlagen nach § 21 BbgDSchG, z. B. das Ergebnis der denkmalpflegerischen Voruntersuchung, Bestandspläne, Bauzustandsgutachten, Fotos etc., einzureichen, wenn sie für die Beurteilung des Bauvorhabens und für die Bearbeitung des Bauantrages erforderlich sind.

3.2 Ist das Vorhaben nach § 15 Abs. 1 BbgDSchG erlaubnispflichtig, hat die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde das Benehmen mit der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde herzustellen (§ 71 Abs. 4 BbgBO in Verbindung mit § 15 Abs. 4 BbgDSchG). Das Benehmen gilt als hergestellt, wenn die untere Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Ersuchens ihr Benehmen unter Angabe der Gründe verweigert.

Die Pflicht der unteren Denkmalschutzbehörde, das Einvernehmen mit der zuständigen Denkmalfachbehör-

de herzustellen (§ 5 Abs. 3 BbgDSchG), bleibt davon unberührt. Die in § 5 Abs. 3 Satz 3 BbgDSchG vorgesehene Frist von drei Monaten, nach deren Ablauf das Einvernehmen fiktiv als hergestellt gilt, wenn die zuständige Denkmalfachbehörde keine Stellungnahme abgibt, wird durch § 71 Abs. 4 BbgBO verdrängt.

3.3 Ist das Vorhaben nach § 15 Abs. 2 BbgDSchG erlaubnispflichtig, hat die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde das Einvernehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde herzustellen (§ 71 Abs. 4 BbgBO in Verbindung mit § 15 Abs. 4 BbgDSchG). Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn die oberste Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Ersuchens ihr Einvernehmen unter Angabe der Gründe verweigert.

3.4 Nach § 71 Abs. 4 BbgBO in Verbindung mit § 15 Abs. 4 Satz 2 BbgDSchG hat die untere Bauaufsichtsbehörde die jeweilige Denkmalfachbehörde zu beteiligen. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat als federführende Behörde mit der zuständigen Denkmalfachbehörde das Einvernehmen herzustellen. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn innerhalb von drei Monaten keine Stellungnahme der Denkmalfachbehörde vorliegt. Die Spezialregelung in § 15 Abs. 4 Satz 2 BbgDSchG, die ausdrücklich die Regelung des § 5 Abs. 3 BbgDSchG auf das Verhältnis zwischen federführender unterer Bauaufsichtsbehörde und jeweiliger Denkmalfachbehörde für anwendbar erklärt, verdrängt die allgemeinere Regelung der Frist in § 71 Abs. 4 BbgBO.

Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, hat die Denkmalfachbehörde den Vorgang der obersten Denkmalschutzbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Zur Vermeidung zusätzlichen Verwaltungsaufwandes ist das Ersuchen von der unteren Bauaufsichtsbehörde über die zuständige untere Denkmalschutzbehörde an die jeweilige Denkmalfachbehörde zu senden, damit in den regelmäßigen Beratungen zwischen unterer Denkmalschutzbehörde und Denkmalfachbehörde das erforderliche Einvernehmen (s. Nummer 3.2 Abs. 2) binnen der Monatsfrist hergestellt werden kann.

3.5 Bei ihrer Entscheidung hat die untere Bauaufsichtsbehörde zu prüfen, ob dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Sie hat die materiellrechtlichen Bestimmungen des BbgDSchG anzuwenden. Die durch § 15 Abs. 4 BbgDSchG angeordnete Konzentration in bezug auf Verfahren und Zuständigkeit läuft auf eine strikte Beachtung der Anforderungen des Denkmalschutzes im baurechtlichen Genehmigungsverfahren hinaus. Denkmalschutzrechtliche Belange sind in gleicher Weise zu beachten wie im Erlaubnisverfahren nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 BbgDSchG. Es ergeht ein einheitlicher Bescheid, der die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis oder Versagung mit umfaßt (VG Frankfurt (Oder) Urt. v. 26.11.1996 - 7 K 852/95 - m.w.N., LKV 1998 S. 73). Der nach dem BbgDSchG erforderliche Abwägungsvorgang

(s. Nummer 3.6) obliegt der zuständigen Denkmalschutzbehörde auch im Rahmen des § 15 Abs. 4 BbgDSchG, da es sich bei dieser Vorschrift um eine verfahrensausgestaltende, nämlich die behördlichen Zuständigkeiten bündelnde Vorschrift handelt, die die inhaltliche Entscheidungsvorgabe des § 15 Abs. 1 Satz 2 BbgDSchG nicht berührt (vgl. VG Potsdam Ur. v. 21.01.1998 - 2 K 1974/95 - unveröff.).

3.6 Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften des BbgDSchG stehen dann einem Vorhaben nicht entgegen, wenn

a) Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Alternative 1 BbgDSchG - s. Nummer 3.6.1)

oder

b) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahmen verlangt (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 BbgDSchG - s. Nummer 3.6.2).

3.6.1 „Gründe des Denkmalschutzes“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der sämtliche Schutzziele und -zwecke des BbgDSchG, zuvorderst die Erhaltung der Denkmale, umfaßt. Gründe des Denkmalschutzes stehen einer Maßnahme immer dann entgegen, wenn die Maßnahme eine mehr als nur geringfügige Verschlechterung des Schutzobjektes erwarten läßt.

Ob dem Vorhaben Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen, ist nach den im Einzelfall erheblichen Umständen zu ermitteln und wird regelmäßig den Stellungnahmen der zuständigen Denkmalschutzbehörde und der Denkmalfachbehörde zu entnehmen sein. Der Auffassung der zuständigen Denkmalfachbehörde kommt auf Grund seiner Weisungsunabhängigkeit und seiner besonderen Fachkunde eine wesentliche Bedeutung zu (VG Potsdam, Ur. v. 13.09.1995, LKV 1996, 218, 220).

3.6.1.1 Bei der Abwägung sind die Belange des Denkmalschutzes um so schwerer zu gewichten, je bedeutsamer das Denkmal im Einzelfall und schwerer die Folgen der genehmigungs- oder erlaubnispflichtigen Maßnahme für das Schutzobjekt sein würden. Die Beseitigung eines Baudenkmals kann daher nur ausnahmsweise aus zwingenden Gründen gerechtfertigt sein, denn Ziel des Denkmalschutzes ist nach Möglichkeit der Erhalt von Denkmalen. Andererseits mindert ein schlechter Erhaltungszustand oder der Umstand, daß nach einer Sanierung oder Restaurierung des Denkmals wenig oder keine Originalsubstanz erhalten bliebe, das öffentliche Interesse am Bestand des Denkmals (vgl. VG Potsdam Ur. v. 21.01.1998 - 2 K 1974/95 - unveröff.). Ein Erhaltungsinteresse der Allgemeinheit besteht dann nicht (mehr), wenn das Schutzobjekt offenkundig abgängig und damit aus tatsächlichen Gründen in naher Zukunft unabwendbar dem Verfall anheimgegeben und nicht mehr zu retten, insbesondere akut einsturzgefährdet ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn bei der Sanierung mangels genügend verbleibender historischer

originaler Substanz eine bloße Rekonstruktion, eine „Kopie des Originals“ entstände und die Identität des Objekts nicht mehr gewahrt wäre. Maßgeblich ist, ob das Baudenkmal nach Durchführung erhaltungsnotwendiger Maßnahmen mit seinem historischen Aussagewert und seinen die Denkmaleigenschaft begründenden Merkmalen im wesentlichen noch erhalten ist und die ihm zugeordnete Dokumentationsfunktion noch erfüllen kann (vgl. Urteil des VG Frankfurt (Oder) v. 02.07.1996 - 7 K 548/94 - unveröff.).

3.6.1.2 In die Abwägung sind fallbezogen die privaten Interessen, die regelmäßig für die erlaubnispflichtige Maßnahme streiten, mit den Belangen des Denkmalschutzes abzuwägen. Diese dem Wortlaut des § 15 Abs. 1 Satz 2 BbgDSchG nicht ohne weiteres zu entnehmende Interessenabwägung ergibt sich aus dem mit der Eigentumsgarantie nach Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes verbundenen Anspruch, unzumutbare Belastungen des Eigentümers denkmalgeschützter Objekte abzuwenden (vgl. VG Frankfurt (Oder) Ur. v. 26.11.1996 - 7 K 825/95 - LKV 1998 S. 73; VG Potsdam Ur. v. 21.01.1998 - 2 K 1974/95 - unveröff.).

Die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Eigentums erlaubt Beschränkungen der Verfügungs- und Nutzungsbefugnis des privaten Eigentümers eines Denkmals im Rahmen der Sozialbindung (Artikel 14 Abs. 2 des Grundgesetzes) und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Dem Sozialgebot und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird Rechnung getragen, wenn im Einzelfall die unbestimmten Rechtsbegriffe des Gesetzes und die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers in einen gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht werden.

Bei der im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung zwischen den widerstrebenden privaten und öffentlichen Belangen ist allerdings zu berücksichtigen, daß dem Eigentümer, wenn und soweit es ihm mit Rücksicht auf seine Pflicht zur Erhaltung des Denkmals wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, das Denkmal zu erhalten, nach § 30 Abs. 2 BbgDSchG ein Anspruch auf angemessenen Ausgleich in Geld für unzumutbare denkmalenschutzbedingte Eingriffe in das Privateigentum zusteht. Der Gesetzgeber trägt durch diese Möglichkeit ganz allgemein dem Erfordernis Rechnung, bei der aus denkmalenschutzrechtlichen Gründen gebotenen Beschränkung und Inhaltsbestimmung des Eigentums den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.02.1990 4 C 47.89, DÖV 1991, 24; OVG NW Ur. vom 04.12.1991- 7A 1113/90, NVWZ 1992, 1218; BauR 1992, 814; OVG Bd. 42 Nr. 43).

3.6.2 Das Vorhaben ist zu genehmigen, wenn andere überwiegende öffentliche Interessen die Maßnahme verlangen. Nach sorgfältiger Abwägung müssen die anderen öffentlichen Interessen, wie z. B. Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Sicherheit für Leben und Ge-

**Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

108

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 6 vom 17. Februar 1999

sundheit, das Interesse an der Erhaltung des Denkmals überwiegen. Die anderen öffentlichen Interessen dürfen nicht nur gleichwertig sein, sondern sie müssen ein höheres Gewicht haben.

Aus dem Wortlaut der Norm („verlangt“) und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgt, daß das Interesse an der Erhaltung des Denkmals nur so weit dem anderen öffentlichen Interesse geopfert wird, wie dies für die Verwirklichung des Vorhabens unabdingbar notwendig ist. Eine andere, das Denkmal schonendere Art der Verwirklichung des Vorhabens muß nachweislich ausgeschlossen sein.

- 3.6.3 Die Abwägung der verschiedenen Interessen erfolgt im Wege der gebundenen Entscheidung, für ein Ermessen ist kein Raum (vgl. VG Frankfurt (Oder) Ur. v. 02.07.1996 - 7 K 548/94 -, unveröff.).

Stellt die zuständige Denkmalschutzbehörde nach Abwägung der verschiedenen Interessen fest, daß der Verwirklichung des Vorhabens Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen oder ein anderes überwiegendes öffentliches Interesse die Verwirklichung des Vorhabens verlangt, muß sie nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob und inwieweit die Genehmigung unter Beifügung von Nebenbestimmungen (§ 36 Abs. 1 Alternative 2 VwVfGBbg) zu erteilen ist.

- 3.6.3.1 Im ersten Fall ist zu prüfen, ob entgegenstehende Gründe des Denkmalschutzes durch Nebenbestimmungen

ausgeräumt werden können, denn die Erteilung der Genehmigung mit Nebenbestimmungen stellt das mildere Mittel gegenüber einer Versagung der Genehmigung dar.

- 3.6.3.2 Im zweiten Fall ist die Beifügung von Nebenbestimmungen unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, daß das öffentliche Interesse am Erhalt des Denkmals nur so weit aufzugeben ist, wie dies für die Verwirklichung des Vorhabens unabdingbar notwendig ist. Durch die Nebenbestimmungen ist auszuschließen, daß das öffentliche Erhaltungsinteresse übermäßig (unverhältnismäßig) gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückgesetzt wird.

- 3.7 Wird durch die Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde von der Stellungnahme der Denkmalfachbehörde abgewichen, ist im Genehmigungsbescheid auf das fehlende Einvernehmen mit der jeweiligen Denkmalfachbehörde und die negativen Rechtsfolgen nach § 10g des Einkommensteuergesetzes und § 82i der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung oder im Förderungsverfahren hinzuweisen.

- 3.8 Die Regelungen nach Nummer 3 gelten auch für die Erteilung einer Teilbaugenehmigung nach § 75 BbgBO, für die Erteilung eines Vorbescheides nach § 76 BbgBO und eines städtebaulichen Vorbescheides nach § 77 BbgBO. Auf das Zustimmungsverfahren nach § 80 BbgBO finden sie entsprechend Anwendung.

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0